

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Benutzungsrichtlinien sind integrierter Bestandteil des zwischen der Kundin, bzw. dem Kunden (der «Kunde») und dem lokal zuständigen Kabelnetzunternehmen («Quickline-Partner») über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Mobiltelefonie abgeschlossenen Abonnementsvertrages (der «Vertrag»).
- 1.2 Die vorliegenden Mobiltelefonie-Benutzungsrichtlinien ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») zwischen dem Kunden und dem Quickline-Partner.

### 2. Leistung des Quickline-Partners

- 2.1 Allgemein: Der Quickline-Partner zieht zur Leistungserbringung einen Lieferanten («Quickline Lieferant») bei. Der Quickline-Partner ermöglicht dem Kunden, über das Mobilfunknetz des Quickline-Lieferanten und der Roamingpartner des Quickline-Lieferanten Gespräche zu führen und Daten auszutauschen. Die Funkversorgung im In- und Ausland ist somit abhängig vom Netz der Quickline-Lieferanten. Funkschatten sind auch in den als versorgt bezeichneten Gebieten und insbesondere in Gebäuden möglich. Der Quick-line Partner kann keine Gewährleistung für ein unterbrochen- und störungsfreies Funktionieren ihrer Dienstleistungen oder für bestimmte Übertragungszeiten und Kapazitäten sowie für einen absoluten Schutz vor unerlaubten Zugriffen oder unerlaubtem Abhören übernehmen. Zur Vertragserfüllung kann der Quickline-Partner jederzeit Dritte beiziehen.
- 2.2 Unterhalt: Der Kundendienst von Quickline, bzw. der Quickline Partner nimmt auf seiner Hotline Störungsmeldungen entgegen. Er leitet die Störungsmeldungen so rasch als möglich an den Quickline-Lieferanten weiter.

### 3. Verpflichtungen des Kunden

- 3.1 Allgemein: Der Kunde ist verpflichtet, dem Quickline-Partner jederzeit seine aktuellen Daten wie Namens- und Adressdaten bekannt zu geben und entsprechende Änderungen unverzüglich online oder schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat für die Benutzung seines Anschlusses, den Gebrauch von Passwörtern bzw. für den Abruf der zur Verfügung gestellten Dienstleistung in jedem Fall einzustehen, namentlich auch durch Wahl erhöht kostenpflichtiger Nummern sowie bei Benutzung durch Drittpersonen. Der Kunde hält sämtliche Vertragsdaten, wie PIN- und PUK-Code sowie andere Codes und Passwörter, geheim, insbesondere verpflichtet er sich, die Daten sicher zu verwahren und niemandem zugänglich zu machen. Er ist bei Missachtung dieser Schutzbestimmung für sämtliche daraus entstehenden Schäden haftbar. Der Kunde hat den Quick-line Partner umgehend über jede unerlaubte Nutzung oder den Verlust seiner Vertragsdaten oder seiner SIM-Karte zu informieren. Der Kunde ist insbesondere für eine rechts- und vertragskonforme Benutzung seines Mobilanschlusses (insb. Ziffer 6) und für eine fristgerechte Bezahlung der bezogenen Leistungen (s. Ziffern 4 und 5) verantwortlich.
- 3.2 Einrichtungen des Kunden: Für den Erwerb sowie die Installation, Funktionstüchtigkeit und Rechtskonformität seiner Endgeräte ist der Kunde selber verantwortlich. Der Quickline-Partner gewährt dem Kunden keinen Investitionsschutz. Der Kunde hat zudem alle ihm zumutbaren Massnahmen insbesondere zur Verhinderung von unerlaubten Eingriffen in fremde Systeme und der Verbreitung von Computerviren zu ergreifen.

### 4. Preise

- 4.1 Es gelten die jeweils aktuellen Preislisten des Quickline-Partners. Der Quickline-Partner kann Preise unmittelbar vor der Nutzung einer bestimmten Dienstleistung bekannt geben oder sie auf seiner Website [quickline.ch](http://quickline.ch) auflisten (z.B. Roamingpreise). Die Preise für spezielle, vom Kunden gewünschte Leistungen gibt

der Quickline-Partner auf Anfrage bekannt. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Einschaltung des Mobilanschlusses. Die vertraglich geschuldeten Preise werden dem Kunden auch während der Sperre seiner Mobilanschlüsse in Rechnung gestellt.

### 5. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Allgemein: Der Quickline-Partner erstellt die Rechnung aufgrund der Aufzeichnungen des Quickline-Lieferanten. Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrags bis spätestens zu dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Fälligkeitsdatum; wo ein solches fehlt, innert 30 Tagen seit Ausstellungsdatum der Rechnung. Die geschuldeten Beträge aus der Benutzung von Mehrwertdiensten oder Leistungen anderer Drittanbieter werden dem Kunden zusammen mit der Rechnung vom Quickline-Partner belastet. Der Quickline-Partner ist bei geringfügigen Rechnungsbeträgen berechtigt, die Rechnungsstellung zu verschieben. Innert der Zahlungsfrist kann der Kunde schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Unterlässt er dies, gilt die Rechnung als akzeptiert. Mit Beendigung des Vertrages werden alle ausstehenden Beträge fällig. Sowohl der Kunde als auch der Quickline-Partner können unbestrittene Forderungen zur Verrechnung bringen.
- 5.2 Zahlungsverzug: Wurde vom Kunden bis zum Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich und begründet Einwände dagegen erhoben, hat der Quickline-Partner das Recht, die Leistungserbringung bei allen mit dem Kunden abgeschlossenen Verträgen ohne weitere Ankündigung zu unterbrechen (z.B. Sperrung sämtlicher Mobilanschlüsse), weitere Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens zu treffen und/oder den Vertrag frist- und entschädigungslos zu kündigen. Für Mahnungen kann der Quickline-Partner Mahngebühren erheben. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die dem Quickline-Partner durch den Zahlungsverzug entstehen. Wird die Rechnung nach erfolgter Mahnung bezahlt, so können die Dienstleistungen gegen Verrechnung einer Bearbeitungsgebühr wieder entsperrt werden. Die nutzungsunabhängigen Entgelte wie etwa die vollumfänglichen Grundgebühren sind auch bei gesperrten oder eingestellten Dienstleistungen geschuldet. Der Quickline-Partner kann bei begründeten Zweifeln an der Einhaltung der vertraglichen Zahlungsbedingungen von ihren Kunden jederzeit Sicherheitsleistungen verlangen, die Dienstleistung sperren oder den Vertrag kündigen.
- 5.3 Vorzeitige Vertragsauflösung: Wird der Vertrag vor Ablauf der bestimmten Vertragsdauer vom Kunde oder vom Quickline-Partner beendet, verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in der Gesamthöhe der Abogebühr bis zum Ablauf der bestimmten Vertragsdauer.
- 5.4 Kreditlimite, Vorauszahlung, Sicherheit: Der Quickline-Partner kann Kreditlimite definieren und anpassen. Erreicht der Kunde seine Kreditlimite, kann der Quickline-Partner sämtliche seiner Mobilanschlüsse sperren, ist aber dazu nicht verpflichtet. Der Quickline-Partner teilt dem Kunden mit, welche Mittel er zur Zahlung einsetzen kann, um die Kreditlimite nicht zu überschreiten, bzw. wieder zu unterschreiten. Diese Zahlungen werden, sobald sie im Abrechnungssystem des Quickline-Partner erfasst sind, auf der nächsten Rechnung angerechnet. Bereits in Rechnung gestellte Beträge sind jedoch ungeachtet solcher Zahlungen vollumfänglich zu begleichen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen oder besteht die Möglichkeit, dass das Inkasso von Forderungen allenfalls erschwert wird, kann der Quickline-Partner auch eine Vorauszahlung oder sonstige Sicherheit verlangen. Leistet der Kunde die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht, kann der Quickline-Partner die gleichen Massnahmen treffen wie beim Zahlungsverzug (vgl. Ziff. 5.2).



- 5.5 Bestellung oder Bezug von Waren und Dienstleistungen: Werden vom Kunden Waren oder Dienstleistungen über seinen Mobilanschluss bestellt oder bezogen, kann der Quickline-Partner die entsprechenden Beträge auf der Monatsrechnung belasten. Die Bestimmungen dieser Ziffer 5 – insbesondere zum Zahlungsverzug – gelangen ebenfalls zur Anwendung, auch wenn der Quickline-Partner nur das Inkasso für Dritte wahrnimmt. Der Quickline-Partner ist berechtigt, diejenigen Daten an Dritte weiterzugeben, die diese benötigen, um ihre Forderungen gegenüber dem Kunden belegen zu können.
- 6. Inhalt der Informationen; rechts- und vertragskonforme Benutzung; Missbräuche**
- 6.1 Inhalt der Informationen: Für den Inhalt der Informationen (Sprache, Daten in jeglicher Form), den der Kunde vom Quickline-Lieferanten übermitteln oder bearbeiten lässt oder den er allenfalls Dritten zugänglich macht, ist der Kunde selber verantwortlich. Dafür und für Informationen, welche der Kunde über das Mobilfunknetz des Quickline-Lieferanten erhält oder welche Dritte über Telekommunikationsnetze verbreiten oder zugänglich machen, ist der Quickline-Partner nicht verantwortlich.
- 6.2 Rechts- und vertragskonforme Benutzung: Dem Kunden obliegt die rechts- und vertragskonforme Benutzung seines Mobilanschlusses. Es ist ihm hierbei insbesondere verboten, seinen Mobilanschluss zur Belästigung von Dritten oder zur Behinderung der ordnungsgemässen Benutzung eines anderen Netzanschlusses oder für einen anderen, rechtswidrigen Zweck zu missbrauchen. Rechtswidrig sind namentlich die Übermittlung oder das Zugänglichmachen rechtswidriger Inhalte sowie Werbeanrufe bzw. -mitteilungen, sofern dem Anrufer bzw. Absender bekannt ist oder sein muss, dass der Empfänger keine Werbeanrufe bzw. -mitteilungen erhalten will.
- 6.3 Massnahmen gegen Missbräuche: Bestehen begründete Anzeichen für eine rechtswidrige Benutzung eines Mobilanschlusses, wird eine solche von einer zuständigen Behörde angezeigt oder ist eine solche durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, kann der Quickline-Partner den Kunden (i) zur rechts- und vertragskonformen Benutzung anhalten, (ii) ihre Leistungserbringung ohne Vorankündigung entschädigungslos einstellen, (iii) den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen und (iv) gegebenenfalls Schadenersatz verlangen. Der Quickline-Partner kann die gleichen Massnahmen treffen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde den Vertrag verletzt oder verletzen wird oder er bei Vertragsabschluss unzutreffende oder unvollständige Angaben gemacht hat. Kündigt der Quickline-Partner aus einem der genannten Gründe den Vertrag, ist der Kunde gemäss den Bestimmungen der Vertragsurkunde über die vorzeitige Vertragsbeendigung zahlungspflichtig. Der Kunde kann bei der Hotline die Sperrung von über 090x-Nummern oder SMS/MMS-Kurznummern bezogenen Mehrwertdiensten veranlassen. Der Kunde kann die Rufnummeranzeige unentgeltlich unterdrücken lassen.
- 6.4 Die Quickline Mobil Abos sind für den privaten Gebrauch vorgesehen. Quickline behält sich jederzeit das Recht vor, bei erheblicher Abweichung der Nutzung vom privaten Gebrauch oder bei Anzeichen der Nutzung durch Spezialanwendungen (insbesondere Durchwahl, Dauerverbindungen, Maschine-Maschine), den Kunden auf ein anderes Angebot zu migrieren, die Dienstleistung einzustellen oder andere geeignete Massnahmen zu ergreifen.
- 7. Rufnummer; SIM-Karte**
- 7.1 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Rufnummer. Der Quickline-Partner kann zugeteilte Rufnummern oder andere von ihm zugeteilte Adressierungselemente entschädigungslos zurücknehmen oder ändern, wenn

behördliche, betriebliche oder technische Gründe es erfordern. Unter Vorbehalt der Portierung zu einem andern Mobilfunkbetreiber fällt die Rufnummer bei Beendigung des Vertrages entschädigungslos an den Quickline-Partner zurück. Fehlerhafte SIM-Karten ersetzt der Quickline-Partner während eines Jahres kostenlos. Falls technisch oder betrieblich erforderlich, ist der Quickline-Partner berechtigt, die SIM-Karte jederzeit auszutauschen. Weiter ist der Quickline-Partner zwecks Optimierung oder Erweiterung seiner Dienstleistungen jederzeit berechtigt, dem Kunden entsprechende Daten oder Software auf die SIM-Karte zu laden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Ziffer 3.2 (Einrichtungen des Kunden) sinngemäss. Die SIM-Karten von Quickline dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen, vorgängig schriftlich erteilten Zustimmung zum Weiterleiten von Anrufen, welche für einen Drittanschluss bestimmt sind, verwendet werden. Dieselben Erfordernisse gelten, wenn der Kunde die Dienstleistungen von Quickline zum Erbringen von Fernmeldediensten einsetzen will. Erteilte Zustimmungen können jederzeit entschädigungslos widerrufen werden.

### **8. Verzeichnis**

- 8.1 Der Quickline-Partner bzw. von ihr beauftragte Dritte tragen auf Verlangen des Kunden dessen Angaben in ein Verzeichnis ein. Es obliegt keine Verpflichtung, die von Kunden für den Eintrag angegebenen Daten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Der Kunde kann im Verzeichnis einen Vermerk anbringen lassen, wonach er keine Werbeanrufe oder Werbemitteilungen erhalten möchte und seine Kundenangaben nicht zu kommerziellen Zwecken weitergegeben werden dürfen. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kunde von Drittpersonen Werbeanrufe oder -mitteilungen (z.B. SMS) erhält. Die Verantwortung hierfür liegt alleine beim Anrufenden bzw. Absender der Mitteilung.

### **9. Datenschutz**

- 9.1 Es gelten die in Ziffer 10 der AGB aufgeführten Datenschutzbestimmungen.

### **10. Geistiges Eigentum**

- 10.1 Dem Kunden wird das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Dienstleistungen und Produkte für die Dauer des Vertrages eingeräumt. Alle Rechte an bestehendem oder bei der Vertragserfüllung entstehendem geistigem Eigentum bezüglich Dienstleistungen und Produkten des Quickline-Partners verbleiben bei diesem oder den berechtigten Dritten.

### **11. Haftung von Quickline**

- 11.1 Allgemeine Haftungsbestimmung: Der Quickline-Partner verpflichtet sich gegenüber dem Kunden zur sorgfältigen Erbringung der Leistungen gemäss Vertrag, den AGB, diesen Allgemeinen Benutzungsbestimmungen und den übrigen anwendbaren Vertragsbestimmungen. Bei Vertragsverletzungen haftet Quickline für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Haftung für Schäden infolge leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, haftet Quickline nicht für Folgeschäden, entgangenen Gewinn- oder Datenverluste. Sie haftet auch nicht für Schäden infolge rechts- oder vertragswidriger Nutzung ihrer Dienstleistungen. Quickline haftet nicht, wenn die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse von besonderer Intensität (Lawinen, Überschwemmungen, Sturm usw.), kriegerische Ereignisse, Streik, unvorhergesehene behördliche Restriktionen, Stromausfall, Virenbefall usw.

- 11.2 Infoservices, Internetzugang im Speziellen: Für von Dritten erstellte respektive bei Dritten abrufbare Inhalte bzw. Leistungen ist



Quickline nicht verantwortlich. Für solche Inhalte oder Leistungen kann Quickline daher weder eine Zusicherung abgeben noch eine Haftung oder Gewährleistung übernehmen. Quickline gibt keine Zusicherung und übernimmt keine Haftung bezüglich Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Recht- und Zweckmässigkeit, Verfügbarkeit sowie zeitgerechter Zustellung von Informationen, welche über den Mobilanschluss zugänglich gemacht werden. Quickline erstattet keine Gebühren zurück und übernimmt keine Haftung für Schäden aus Downloads.

Benutzt der Kunde seinen Mobilanschluss zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen Dritter, ist Quickline – soweit nicht ausdrücklich Anderes vereinbart – nicht Vertragspartner. Quickline übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung für die über den Mobilanschluss bezogenen oder bestellten Dienstleistungen oder Waren, auch dann nicht, wenn Quickline das Inkasso von Drittforderungen gegenüber dem Kunden durchführt.

### 12. Dauer und ordentliche Beendigung des Vertrages

12.1 Allgemein: Der Vertrag kommt mit der Aufschaltung des Mobilanschlusses zustande. Der Quickline-Partner kann den Abschluss eines Vertrages wegen einer fehlenden oder weggefallenen Voraussetzung jederzeit ablehnen oder den Vertragsabschluss von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Der Vertrag ist unbefristet. Eine Kündigung des Vertrages ist möglich, sobald bei keiner Dienstleistung eine Mindestvertrags- oder Vertragsverlängerungsdauer mehr läuft. Bezieht der Kunde mehrere Dienstleistungen von Quickline, so hat er die Dienstleistung zu spezifizieren, die gekündigt wird. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten auf Monatsende gekündigt werden, erstmals auf das Ende der Mindestvertrags- bzw. Vertragsverlängerungsdauer.

12.2 Mindestvertrags- und Verlängerungsdauer: Für einzelne Dienstleistungen können in anderen Vertragsdokumenten Mindestbezugs- und Verlängerungsdauern vorgesehen sein. Während deren Dauer sind Änderungen am Dienstleistungspaket auf Wunsch des Kunden nicht bzw. nur zu den von Quickline festgelegten Kostenfolgen möglich. Stimmt der Quickline-Partner einer vorzeitigen Kündigung des Kunden zu, hat der Kunde bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer bzw. der Verlängerungsperiode die monatlichen Abogebühren zu bezahlen. Dasselbe gilt, wenn der Quickline-Partner den Vertrag infolge Zahlungsverzug oder anderweitiger Vertragsverletzung des Kunden kündigt. Eine Kündigung ohne Kostenfolgen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten auf Monatsende, erstmals aber auf Ende der Mindestbezugs- bzw. auf Ende der Verlängerungsdauer möglich. Der Quickline-Partner kann für jede nicht fristgerechte Kündigung eines Vertrages die vereinbarte Gebühr verlangen, unabhängig ob diese Kündigung durch den Kunden oder durch Quickline veranlasst wurde.

12.3 Beendigung: Quickline steht das Recht zu, sämtliche Dienstleistungen ohne Vorankündigung frist- und entschädigungslos einzustellen und den Vertrag zu kündigen, sobald Zweifel an der rechts- oder vertragskonformen Nutzung ihrer Dienstleistungen aufkommen (z.B. bei Zahlungsverzug, widerrechtlicher oder unsittlicher Benutzung, nicht autorisierter Vermittlung von Dienstleistungen an Dritte, Wegfall einer Voraussetzung für die Erbringung der Dienstleistungen, etc.) oder falls die von Dritten betriebene Netze, die Quickline nutzt, durch die Art der Nutzung qualitativ beeinträchtigt werden. Quickline kann in solchen Fällen statt zu kündigen die Dienstleistung sperren. Bei Sperrung oder Vertragsauflösung haftet der Kunde für sämtliche Schäden vollumfänglich. Im Falle von Einstellung und Kündigung der Dienstleistung schuldet der Kunde insbesondere die vereinbarte Bearbeitungsgebühr. Quickline ist in solchen Fällen nicht haftbar.

### 13. Leistungsübersicht; Vertragsänderungen

13.1 Leistungsübersicht: Der Quickline-Partner kann dem Kunden in geeigneter Form eine Leistungsübersicht über bestimmte oder alle Mobilfunk-Dienstleistungen zustellen, die er via Quickline mobil bezieht. Die Leistungsbeschreibungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z.B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Sofern der Kunde nicht innerhalb der auf der Leistungsübersicht genannten Frist schriftlich, per Fax oder E-Mail eine Berichtigung von fehlerhaften Angaben verlangt, wird die Leistungsübersicht Vertragsbestandteil. Stellt der Quickline-Partner seinerseits fest, dass die Leistungsübersicht fehlerhaft ist, kann er dem Kunden eine berichtigte Version zustellen.

13.2 Vertragsänderungen: Der Quickline-Partner behält sich vor, seine Dienstleistungen, Preise und die vorliegenden Allgemeinen Benutzungsrichtlinien jederzeit anzupassen. Die vereinbarten Preise können insbesondere zum Ausgleich von gestiegenen Fremdkosten (z.B. Roamingtarife und Preise für Mehrwertdienste, Sonderdienste und Kurznummern) erhöht werden. Änderungen bei Dienstleistungen, Preisen oder den vorliegenden Allgemeinen Benutzungsrichtlinien gibt der Quickline-Partner dem Kunden in geeigneter Weise bekannt. Erhöht der Quickline-Partner Preise so, dass sie zu einer höheren Gesamtbelastung des Kunden führen, ändert der Quickline-Partner eine vom Kunden bezogene Dienstleistung erheblich zum Nachteil des Kunden ab oder sind sonstige Änderungen dieser Allgemeinen Benutzungsrichtlinie mit einem erheblichem Nachteil für den Kunden verbunden, kann der Kunde die betroffene Dienstleistung ohne finanzielle Folgen vorzeitig auf Inkrafttreten der Bestimmung hin kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert der Kunde die Änderungen und diese werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens Vertragsbestandteil. Betrifft die Änderung nur Vertragsverhältnisse über eine Zusatzleistung/Option, so beziehen sich die Kündigungsrechte ausschliesslich auf die Zusatzleistung/Option. Vertragsänderungen auf Wunsch des Kunden kann der Quickline-Partner in geeigneter Form bestätigen. Der Quickline-Partner vermerkt den Zeitpunkt der Vertragsänderung und informiert separat über die Möglichkeiten und Bedingungen, unter welchen der Kunde Änderungen selber vornehmen kann.

### 14. Lieferung von Gegenständen, Mängelrüge und Gewährleistung

14.1 Gegenstände, die dem Kunden geliefert werden, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum vom Quickline Partner. Der Kunde räumt dem Quickline-Partner das Recht ein, einen Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Der Quickline-Partner schliesst soweit gesetzlich zulässig jegliche Gewährleistung für Kaufgegenstände und bezüglich Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der zugänglich gemachten Informationen im gesetzlichen Rahmen aus und tritt gleichzeitig sämtliche ihr zustehenden Ansprüche gegenüber dem Hersteller oder Lieferanten an den Kunden ab.

### 15. Übertragung

15.1 Die Übertragung des Vertrages oder von Rechten oder Pflichten aus diesem Vertrag bedarf beidseitiger schriftlicher Zustimmung. Der Quickline-Partner kann jedoch den vorliegenden Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden an Fincom Telecommunications AG übertragen.

### 16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht, Gerichtsstand ist Biel. Vorbehalten bleiben die zwingenden Gerichtsstände (insb. Art. 32 und 35 ZPO).

